

Donnerstag, 10. Dezember 2015, 20.00 Uhr
Gemeindesaal Schinzenhof

Einladung zur Gemeindeversammlung



horgen

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung:

Geschäfte

Seite

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Sportbad Käpfnach - Ersatz Seewasser- und Filterpumpen sowie Ersatz Steuerungsschrank Badewasserkontrolle - Projekt- und Kreditbewilligung | 3 |
| 2. | Alte Landstrasse 24, Schinzenhof - Sanierung resp. Ersatz Fenster und Storen - Projekt- und Kreditbewilligung | 6 |
| 3. | Totalrevision der Verordnung über die Abfallwirtschaft - Zustimmung | 10 |
| 4. | Teilrevision Nutzungsplanung - Ziffer 9.1.5 BZO (energetische Mehranforderungen bei Arealüberbauungen) - Zustimmung | 24 |
| 5. | Teilrevision Zonenplan im Gebiet Drusbergstrasse (Kindergarten Heubach) - Zustimmung | 28 |
| 6. | Voranschlag 2016 Politisches Gemeindegut und Festsetzung Steuerfuss - Genehmigung *) | 31 |

Horgen, 10. Oktober 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhäsli, Gemeindeschreiber

*) siehe Beilage «Voranschlag Politisches Gemeindegut 2016»

In dieser Weisung wird zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1. Sportbad Käpfnach – Ersatz Seewasser- und Filterpumpen sowie Ersatz Steuerungsschrank Badewasserkontrolle – Projekt- und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für den Ersatz der Seewasser- und Filterpumpen sowie den Ersatz des Steuerungsschranks Badewasserkontrolle wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 220'000.00 inkl. MwSt. wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Das Sportbad Käpfnach, resp. das beheizte Becken im See, ist seit 37 Jahren in Betrieb. Seit Inbetriebnahme des Bades wurden Neuerungen im Bereich der Zuleitung für das erwärmte Wasser im Becken getätigt und die Wärmepumpe im Jahr 2014 ersetzt. Die Seewasser- und Filterpumpen stammen aus dem Jahr 1976. Die Pumpen sowie der Badewasserelektroschrank sind in die Jahre gekommen und die Lieferung von Ersatzteilen kann nicht mehr garantiert werden. Während der laufenden Saison konnte eine ausgefallene Pumpe nur mit viel Mühe notdürftig repariert und somit der Badebetrieb aufrechterhalten werden.

Das weit über die Gemeindegrenzen hinaus beliebte Sportbad Käpfnach zählt jährlich durchschnittlich 50'000 Badegäste. Das beheizte Becken ist bei den verschiedensten Nutzern äusserst beliebt und verzeichnet von Mai bis September eine maximale Belegung. Ein Nutzungsunterbruch hätte nicht nur für den Betrieb der Öffentlichkeit, sondern vor allem auch für den Schwimmclub Horgen, welcher den aktuellen Schweizermeister im Wasserball stellt, bezüglich Trainings und Matches negative Folgen.



Filterpumpe

Projektbeschreibung

Die zwei Seewasser- und Filterpumpen werden durch vier neue Pumpen ersetzt, damit die Wasseraufbereitung auch beim Ausfall einer Pumpe sichergestellt ist. Zusätzlich sollen alle Pumpen neu über Frequenzumformer angesteuert werden, was einen maschinenschonenden Anlauf gewährt und die Betriebsleistung optimiert. Dies hat auch einen etwas geringeren Energieverbrauch zu Folge. Der bestehende Badewasserelektroschrank soll mit einer SPS Steuerung und einem Touch-Panel ersetzt werden. Ebenso soll die Wassermessung im Becken ersetzt werden. Dies hat elektrische Anpassungen zu Folge.

Kostenzusammenstellung

Ersatz Seewasserpumpen und Zubehör	Fr.	28'000.00
Ersatz Filterpumpen	Fr.	68'000.00
Ersatz Badewasserelektroschrank	Fr.	60'000.00
Elektroanpassungen	Fr.	52'000.00
Baumeisterarbeiten, Kernbohrungen, Reserve	Fr.	12'000.00

Total	inkl. MwSt.	Fr. 220'000.00
--------------	--------------------	-----------------------

Kapitalfolgekosten

Gesamtaufwand	Fr.	220'000.00
Verzinsung (1,5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	3'300.00
Abschreibung (7,5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	16'500.00

Jährliche Kapitalfolgekosten (Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	19'800.00
--	------------	------------------

Termine

Die Ausführung soll anfangs 2016 erfolgen, damit die Anlage für den Saisonstart am 1. Mai 2016 bereit steht.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage würde der Badebetrieb im Mai 2016 wieder aufgenommen. Bei einem Ausfall der Pumpen müsste ein längerer Betriebsunterbruch und damit der Verlust von Einnahmen in Kauf genommen werden.

Zusammenfassung / Antrag

Diese Sanierungsarbeiten sind notwendig, um eine betriebssichere, unterbruchsfreie Nutzung des beheizten Beckens gewährleisten zu können. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt und Kredit zuzustimmen.

Horgen, 9. September 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 2. Oktober 2015

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident

Uwe Kappeler, Aktuar

2. Alte Landstrasse 24, Schinzenhof – Sanierung, resp. Ersatz Fenster und Storen – Projekt- und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für die Sanierung, resp. den Ersatz der Fenster und Storen wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 1'530'000.00 inkl. MwSt. wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Im Schinzenhof sind zu einem grossen Teil noch die ersten Fenster aus dem Jahre 1968 eingebaut. Einige davon sind bereits blind und / oder undicht. Die fast 50-jährigen Fenster mit Zweifachverglasung genügen den heutigen energetischen Anforderung nicht mehr und führen zu hohen Energiekosten. Der Lebenszyklus von Doppelverglasungs-Fenstern liegt bei 25 Jahren und ist somit längst überschritten.

Hoher Energieverbrauch durch undichte Fenster



Schinzenhof

Erwägung

Einzelne Fenster im Schinzenhof wurden im Eingangsbereich des Saals bereits ersetzt. Für die Überprüfung und Zustandsaufnahme der Fenster, Sonnenstoren und der Fassade des Schinzenhofs sowie das Erstellen eines Projektbeschriebs mit Kostenangabe wurde die Firma Rychener Partner beauftragt.

Die Umsetzung soll im 2016 erfolgen.

Projektbeschrieb

Sämtliche Holzfenster im Umbauperimeter Büroteil und Sitzungszimmer Bank, Restaurants, Foyer oben, Büro 1. OG Nord und ehemaliges Dancing werden aufgrund der Lärmemission und Undichtigkeit ersetzt. Die Fenstereinteilungen werden weitgehend übernommen. Im Bereich Restaurant OG kommen neu Schiebeflügel zum Einsatz, um im Sommer eine möglichst offene Situation zu schaffen. Dieser Raum verfügt über zu kleine Lüftungsflügel. Um in Zukunft einen fachgerechten Unterhalt gewährleisten zu können, wird auf dem Dach über dem Foyer und Restaurant

OG ein Seilsystem als Absturzsicherung installiert. Aufgrund der speziellen, überhängenden Dachform muss das System von jeweils zwei Personen bedient werden. Die bisher von Hand betriebenen Sonnenstoren im ersten Obergeschoss (Restaurant/Brasserie) sind nicht mehr funktionstüchtig und werden automatisiert und ersetzt. Die Pflanztröge im Obergeschoss müssen saniert werden, da die Bepflanzung (Bambus) überhand nimmt und bereits Wasserschäden verursacht hat. Aufgrund der Lage und der Grösse der Tröge sind die Massnahmen relativ aufwendig.

Kostenzusammenstellung

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	1'000.00
Baumeisterarbeiten	Fr.	50'000.00
Gerüstarbeiten / Hebebühnen	Fr.	15'000.00
Montagebau in Holz	Fr.	31'000.00
Fenster in Holz-Metall	Fr.	630'000.00
Absturzsicherungen	Fr.	22'000.00
Spenglerarbeiten	Fr.	110'000.00
Bedachungsarbeiten	Fr.	100'000.00
Fugendichtungen	Fr.	7'000.00
Sonnenstoren	Fr.	75'000.00
Elektroanlagen	Fr.	48'000.00
Wärmeverteilung	Fr.	20'000.00
Gipserarbeiten	Fr.	9'000.00
Metallbauarbeiten	Fr.	6'000.00
Schreinerarbeiten	Fr.	15'000.00
Bodenbeläge innen	Fr.	25'000.00
Malerarbeiten	Fr.	30'000.00
Baureinigung	Fr.	25'000.00
Honorare (inkl. bisherigen Aufwendungen)	Fr.	135'000.00
Altlasteningenieur	Fr.	2'000.00
Gärtnerarbeiten (Pflanztröge)	Fr.	90'000.00
Nebenkosten	Fr.	20'000.00
Reserve	Fr.	64'000.00

Total	inkl. MwSt.	Fr. 1'530'000.00
--------------	--------------------	-------------------------

Kapitalfolgekosten (gerundet)

Gesamtaufwand	Fr.	1'530'000.00
Verzinsung (1.5% Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	23'000.00
Abschreibung (7.5% Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	115'000.00

Jährliche Kapitalfolgekosten (Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	138'000.00
--	------------	-------------------

Termine

Provisorische Ausführungsplanung und Vorbereitung	Sept.-Dez. 2015
Bewilligung Projekt und KV durch Gemeindeversammlung	10.12.2015
Vergabe der Arbeiten und Vorbereitung Ausführung	Januar 2016
Ausführung	Sommer 2016

Bei Ablehnung Vorlage

Im Falle einer Ablehnung dieser Kreditvorlage durch die Stimmberechtigten müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten zu Lasten der laufenden Rechnung 2015 abgeschrieben werden. Zur Erhaltung der Bausubstanz müssten in der Folge einzelne Aufträge durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Zusammenfassung / Antrag

Diese Sanierungsarbeiten sind notwendig, um die Substanz der Liegenschaft sicherzustellen. Zusätzliche Energiesparmassnahmen können durch den Ersatz der alten Holzfenster erzielt werden. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt und Kredit zuzustimmen.

Horgen, 31. August 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 2. Oktober 2015

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident

Uwe Kappeler, Aktuar

3. Totalrevision der Verordnung über die Abfallwirtschaft – Zustimmung

Antrag

1. Die neue Abfallverordnung wird genehmigt.
2. Die revidierte Abfallverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich per 1. März 2016 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht

Ausgangslage

Die Gemeinden spielen bei der Bewirtschaftung von Abfällen eine bedeutende Rolle. Sie lassen Kehrriecht und Separatabfälle einsammeln und sorgen dafür, dass diese korrekt verwertet oder behandelt werden. Sie betreiben Anlagen oder beauftragen Dritte mit der Behandlung der Abfälle. Sie sorgen für eine adäquate Information und Beratung der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe und sind für den Vollzug der Abfallgesetzgebung zuständig.

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für die kommunale Abfallbewirtschaftung ist die kommunale Abfallverordnung.

Die bestehende Verordnung stammt aus dem Jahr 1995. Sie entspricht nach 20 Jahren nicht mehr dem heutigen Stand, da es zwischenzeitlich wesentliche Änderungen und Entwicklungen in der Entsorgung gegeben hat (Neuorganisation Logistik, technische Veränderungen der Verwertung, übergeordnete Gesetzesrevisionen, gesellschaftliche Entwicklungen wie z.B. betreffend Littering, etc.). Eine Überarbeitung und Anpassung an den heutigen Stand wird deshalb als sinnvoll erachtet. Als Grundlage für die Überarbeitung wurde die kantonale Musterverordnung verwendet. Formal und betreffend Aufbau entspricht die neue kommunale Verordnung dieser Musterverordnung. Die wesentlichsten Inhalte wurden dabei übernommen und ergänzt mit einigen kommunalen Anliegen (siehe Kapitel 2). Zur besseren Lesbarkeit wurden verschiedene redaktionelle Anpassungen gemacht. Die Revision ist mehrheitlich eine rein formalrechtliche Korrektur (Anpassung an die kantonale Musterverordnung).

Auslöser der Revision war der politische Wille, zumindest bei grossen Liegenschaften einzelne Kehrriechtsäcke und Kehrriechtcontainer aus dem Dorfbild vermehrt zu verbannen (Pflicht zum Bau von Unterflurcontainern). Die Pflicht soll bei grossen Neubauten und umfassenden Sanierungen von Gebäuden umgesetzt werden. Bestehende Bauten sind davon nicht oder nur in Ausnahmefällen betroffen. Die Details sollen in der kommunalen Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung geregelt werden.



Unterflurcontainer beim Haus Tabea

Die kommunale Abfallverordnung muss nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auch noch von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt werden. Eine Vorprüfung der vorliegenden Abfallverordnung bei der Baudirektion hat ergeben, dass diese formal und inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben entspricht und bewilligungsfähig ist.

Wesentliche inhaltliche Änderungen zur kantonalen Musterverordnung und zur geltenden Verordnung aus dem Jahr 1995

Die neue Abfallverordnung orientiert sich an der kantonalen Musterverordnung und nicht an der bestehenden Verordnung aus dem Jahr 1995. Auf eine synoptische Darstellung (Gegenüberstellung alte und neue Verordnung) wird verzichtet, da sich der Grundaufbau der Verordnung vollständig geändert hat und nur noch wenige Titel der Artikel übereinstimmen. Die alte Verordnung hatte über 50 Artikel, die neue nur noch 17.

Im Gegensatz zur Verordnung aus dem Jahre 1995 und der kantonalen Musterverordnung ergeben sich folgende relevante Anpassungen:

Art.3	Der Grundsatz, dass die Hausgartenkompostierung gegenüber einer zentralen Verwertung von Grünabfällen zu bevorzugen ist, wurde gelöscht; die Gemeinde Horgen bietet der Bevölkerung seit 1988 eine Grüngutabfuhr an und liefert das Material seit 1994 in eine Vergärungsanlage; bei der Vergärung sind die Endprodukte nicht nur Kompost, sondern auch erneuerbare
-------	---

Energie in Form von Biogas. Die zentrale Vergärung wird gegenüber der Hausgartenkompostierung als ökologisch mindestens gleichwertige Variante betrachtet.

Art.3, Absatz 5	Eine Vielzahl von deponierten Kehrachtsäcken und Kehrachtcontainern prägen das Ortsbild Horgens. Mit einer Pflicht zum Bau von Unterflurcontainern bei grösseren Überbauungen und Liegenschaften soll dies langfristig verbessert werden. Unterflurcontainer sind ästhetisch ansprechender, dezimieren Geruchsprobleme und vereinfachen mit dem grossen Ladevolumen die Kehrchtlogistik. Die Pflicht soll sowohl für gemeindeeigene als auch für private Liegenschaften gelten. Die Details für die Umsetzung (Pflicht ab welcher Grösse der Liegenschaft, etc.) sollen in der kommunalen Vollzugsverordnung geregelt werden. In der Abfallverordnung wird lediglich der Grundsatz definiert.
Art.8, Absatz 2	Mit der Erwähnung der Sammlung für «biogene Abfälle» und «Karton» werden diese beide Abfahren zu Pflichtsammlungen. Die Grünabfuhr und die Kartonsammlung sind seit mehr als 15 Jahren ein fixer Bestandteil des Horgner Entsorgungswesens.
Art. 9, Absatz 9	In der alten Abfallverordnung gab es kein explizites Littering-Verbot (Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen). Allerdings gibt es auch in der Polizeiverordnung ein Littering-Verbot (Polizeiverordnung 2012, Art.13).
Art. 9, Absatz 13	Bei grossen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund muss der Veranstalter neu ein Abfallkonzept zur Genehmigung vorlegen. Die Gemeinde kann hier eingreifen und Vorgaben betreffend der separaten Sammlung von Abfällen, einem Pfandsystem oder dem Einsatz von Mehrweggeschirr machen. Auch diesbezüglich werden die Details in der Vollzugsverordnung geregelt.
Art. 9, Absatz 16	Die Bestimmungen betreffend das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen wurden ergänzt mit Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung (Verbrennungsverbot von November bis Februar).
Art. 11, Absatz 1	Die Liste der Gebühren ist abschliessend. Eventualartikel zur Einführung weiterer Gebühren wurden gestrichen. Es ist somit mittelfristig nicht vorgesehen, für weitere Abfallfraktionen wie z.B. für Grünabfälle, zusätzliche Gebühren zu erheben. Die Gemeinde bleibt beim bestehenden dualen Gebührensystem (Sackgebühr für den Kehrcht ergänzt mit einer Grundgebühr für alle anderen Abfallfraktionen und Dienstleistungen). Dieses System hat sich in den letzten 20 Jahren bewährt.

Bei einer Ablehnung des Geschäfts

Falls das Geschäft abgelehnt wird, bleibt die Abfallverordnung vom 22. Juni 1995 in Kraft. Nebst formalen Mängeln der Verordnung, die bestehen bleiben, würden wichtige Erneuerungen (Förderung von Unterflurcontainern, Littering-Verbot, Abfallkonzept bei grossen Veranstaltungen) nicht umgesetzt.

Zusammenfassung / Antrag

Die kommunale Abfallverordnung ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung einer umweltfreundlichen und effizienten Entsorgung. Die vorliegende Abfallverordnung entspricht formal den gesetzlichen Vorgaben des Kantons und dem übergeordneten Recht.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Horgen, 8. Juni 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Anhang

Verordnung über die Abfallwirtschaft

vom 1. März 2016

A.	ALLGEMEINES	17
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	
Art. 2	Definition der Abfallarten	
Art. 3	Grundsätze	
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	
Art. 5	Vollzug und Erlass von Verfügungen	
Art. 6	Information	
B.	ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN	19
Art. 7	Aufgaben der Gemeinde	
Art. 8	Sammlungen	
Art. 9	Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen	
C.	GEBÜHREN	21
Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	
Art. 11	Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	
Art. 12	Grundgebühr	
Art. 13	Gebührenreglement	
Art. 14	Gebührenerhebung	
D.	KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
Art. 15	Kontrolle	
Art. 16	Strafbestimmungen	
Art. 17	Schlussbestimmungen	

Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2014 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Horgen, mit Ausnahme der Klärschlamm Entsorgung.
- ² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Die Verordnung richtet sich an die Verursacher und die Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Definition der Abfallarten

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

- ² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
- ³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.
- ⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
- ² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.
- ³ Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln bzw. zu entsorgen.
- ⁴ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten und durch aktive Information zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
- ⁵ Die Gemeinde ergreift Massnahmen, die zu einer vermehrten Umrüstung auf Unterflurcontainer für Kehricht bei gemeindeeigenen und privaten Liegenschaften führen. Bei grösseren Überbauungen und Liegenschaften wird der Liegenschaftsbesitzer verpflichtet, den Kehricht in Unterflurcontainern zu sammeln.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- ² Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

- ¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird das Energie- und Umweltamt bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.
- ² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollzugsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen, Verstösse gegen das Abfallgesetz) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 6 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender und ergänzende Informationen zur Abfallwirtschaft.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass
 - Kehrricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
 - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
 - ein Häckseldienst angeboten wird;
 - die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
 - an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
 - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird.
- ² Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- ³ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8 Sammlungen

- ¹ Die Gemeinde bietet für Kehrricht regelmässige Abfahren an.
- ² Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an, nämlich für Sperrgut, Biogene Abfälle, Papier, Karton, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

- ³ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.
- ⁴ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- ⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 9 Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- ³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.
- ⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf den Verursacher oder den Inhaber übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- ⁵ Betriebsabfälle sind vom Verursacher oder Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- ⁶ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.
- ⁷ Bauabfälle sind vom Verursacher oder Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- ⁸ Sonderabfälle aus Betrieben sind vom Verursacher oder Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- ⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Zigarettensammel, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen.

- ¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.
- ¹¹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- ¹² Mit Personen oder Betrieben, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.
- ¹³ Bei grossen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund muss der Veranstalter ein Abfallkonzept zur Genehmigung einreichen. Die Veranstalter oder die Verursacher von Abfällen können zum separaten Einsammeln und Verwerten dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.
- ¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- ¹⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ¹⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen verbieten, wenn dabei übermässige Immissionen entstehen.

In den Monaten November bis und mit Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ¹⁷ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

C. GEBÜHREN

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

- ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Abfallverursachern oder -inhabern überbunden.
- ² Die anfallenden Kosten für die Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

- ¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:
 - Kehricht aus Haushalten,
 - Kehricht aus Betrieben sowie
 - Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.
- ² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Art. 12 Grundgebühr

- ¹ Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr soll als Zielgrösse maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
- ² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. pro Betriebsgrösse (Fläche).
- ³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

Art. 13 Gebührenreglement

- ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in in einem Gebührenreglement fest.
- ² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.
- ³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 14 Gebührenerhebung

- ¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.
- ² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf eine Mahngebühr erhoben.

D. KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- ² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG), anwendbar.

Art. 17 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.
- ² Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015 am 1. März 2016 in Kraft.
- ³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 1. Januar 1996 aufgehoben.

Horgen, 10. Dezember 2015

Gemeindeversammlung Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

4. Teilrevision Nutzungsplanung – Ziffer 9.1.5. BZO (energetische Mehranforderungen bei Areal- überbauungen) – Zustimmung

Antrag

1. Der Teilrevision der Nutzungsplanung Ziffer 9.1.5 BZO wird zugestimmt.
2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Ziffer 9.1.5 vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderats sind öffentlich bekannt zu machen.

Bericht

Ausgangslage

Die Gemeinde Horgen lässt Arealüberbauungen nur zu, wenn der kantonal anerkannte Minergie®-Standard eingehalten wird und die Zusicherung der Zertifizierung durch die kantonale Baudirektion im Baubewilligungsverfahren nachgewiesen werden kann. Diese Anforderung ist grundsätzlich richtig und soll auch weiterhin gelten. Dennoch hat die Regelung in der Praxis wiederholt zu Problemen geführt:

- Insbesondere werden anderweitige, energetisch gute Lösungen ausgeschlossen, da ausschliesslich die Vorgaben des privaten Vereins Minergie zu erfüllen sind.
- Das Zertifikat liegt zudem erst zum Zeitpunkt des Baubezugs vor.

Daher sollen die energetischen Anforderungen bei Arealüberbauungen flexibilisiert werden, ohne dass dadurch das Ziel einer energiesparenden Bauweise in Frage gestellt wird.

Anpassung der Bau- und Zonenordnung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Ziffer 9.1.5 wie folgt zu revidieren.

Gültige Ziffer 9.1.5	Neue Ziffer 9.1.5
Der Ausnützungszuschlag bei Arealüberbauungen wird nur bei Einhaltung des Minergie®-Standards gewährt. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die Zusicherung der Zertifizierung durch die kantonale Baudirektion nachzuweisen.	Bei Arealüberbauungen gilt hinsichtlich Energie ein erhöhter Gebäudestandard. Neubauten sind nach Minergie®-Standard zu zertifizieren oder es sind auf der Basis eines umfassenden Energiekonzepts Massnahmen mit einer zumindest gleichwertigen energetischen Wirkung umzusetzen. Vorbehalten bleiben die Vorgaben des kantonalen Rechts.

Hintergrundinformationen

Bei Arealüberbauungen gilt hinsichtlich Energie ein erhöhter Gebäudestandard.

Der Kanton definiert die energetischen Vorgaben für die Einzelbauweise. In der neuen Ziffer 9.1.5 wird präzisiert, dass Arealüberbauungen einen höheren energetischen Gebäudestandard zu erfüllen haben.

Neubauten sind nach Minergie®-Standard zu zertifizieren ...

Diese Mehranforderung wird weiterhin erfüllt, wenn die Neubauten gemäss dem Minergie®-Standard erstellt und zertifiziert werden. Der Energiebedarf der Minerriebauten liegt rund 10 % unter den kantonalen Grenzwerten.

... oder es sind auf der Basis eines umfassenden Energiekonzepts Massnahmen mit einer zumindest gleichwertigen energetischen Wirkung umzusetzen.

Die neue Ziffer 9.1.5 gibt der Bauherrschaft eine grössere Flexibilität, auch andere Massnahmen umzusetzen, mit welchen zumindest eine gleich gute energetische

Wirkung erzielt wird, wie beim Minergie®-Standard. Dazu muss die Bauherrschaft mit dem Baugesuch ein Energiekonzept einreichen. Dieses ist durch einen ausgewiesenen Fachplaner zu erstellen. Die darin beschriebenen Massnahmen (Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung und Wärmegewinne, Energieträger etc.) und deren Wirkung (Energiekennzahl) werden im Baubewilligungsverfahren beurteilt und mit der Baubewilligung für verbindlich erklärt.

Im Unterschied zur heutigen Regelung kann die Bauherrschaft freiwillig einen noch besseren Gebäudestandard anstreben (z.B. Minergie-P, Minergie-A, 2000-Watt-Areal-Zertifizierung, BREEAM-Label, LEED-Zertifizierung).

Vorbehalten bleiben die Vorgaben des kantonalen Rechts.

Bei den Minergie-Zertifikaten (Minergie®-Standard, Minergie-P und Minergie-A) werden die kantonalen Energievorschriften automatisch erfüllt. In diesen Fällen müssen keine Einzelbauteilnachweise oder Systemnachweise im Sinne der kantonalen Energiegesetzgebung erbracht werden. Im Baubewilligungsverfahren genügt die Zusicherung der kantonalen Minergiefachstelle, dass die Anforderungen des jeweiligen Standards erfüllt werden.

In den übrigen Fällen (Energiekonzept oder andere System-Zertifikate) muss im Baubewilligungsverfahren jedoch nachgewiesen werden, dass die kantonalen Energievorschriften (Wärmedämmung) eingehalten sind. Die grössere Flexibilität in der Ausgestaltung von energetischen Massnahmen hat daher einen leicht höheren administrativen Aufwand für die Bauherrschaft zur Folge.

Vorbehalten bleiben überdies künftige Verschärfungen der kantonalen Energievorschriften.

Verfahren

Die öffentliche Auflage fand ab dem 21. August 2015 während 60 Tagen statt. Parallel dazu wurde die Vorlage den kantonalen Amtsstellen zur Vorprüfung eingereicht. Der Gemeinderat wird die Gemeindeversammlung über das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens, insbesondere über allfällige Einwendungen und über das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung in Kenntnis setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Gemeinde und die Bauherrschaften, die sich zur Realisierung einer Arealüberbauung entscheiden, ergeben sich durch die Änderung von Ziffer 9.1.5 keine finanziellen Folgen.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Wird die Teilrevision der Nutzungsplanung Ziffer 9.1.5 BZO abgelehnt, werden bei Arealüberbauungen anderweitige, energetisch gute Lösungen ausgeschlossen, welche gleichwertige oder bessere energetische Ziele als Minergie®-Standard erzielen.

Zusammenfassung / Antrag

Aufgrund der Erfahrungen im Vollzug ist die Flexibilisierung der energetischen Mehranforderungen bei Arealüberbauungen zweckmässig und angemessen. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 28. September 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

5. Teilrevision Zonenplan im Gebiet Drusbergstrasse (Kindergarten Heubach) – Zustimmung

Antrag

1. Der Umzonung des Grundstücks Kat. Nr. 8142 (Kindergarten Heubach) von der Quartiererhaltungszone in die Zone für öffentliche Bauten wird zugestimmt.
2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Umzonung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Umzonung vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderats sind öffentlich bekannt zu machen.

Bericht

Ausgangslage

Der Kindergarten Heubach auf dem Grundstück Kat. Nr. 8142 wurde als Bestandteil der Gesamtüberbauung an der Drusbergstrasse in den 60er Jahren erstellt. Das bestehende Gebäude bietet heute Platz für eine Kindergartenklasse. Die Bausubstanz entspricht in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen, ist sanierungsbedürftig und soll daher durch einen zeitgemässen Neubau ersetzt werden.



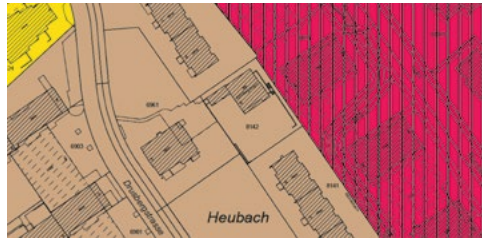
Warum eine Umzonung?

Mit der Ortsplanungsrevision 2010 wurde für die Gesamtüberbauung Drusbergstrasse eine Quartiererhaltungszone festgelegt. In dieser Zone dürfen die bestehenden Gebäude um maximal 20% erweitert werden. Diese Erweiterungsmöglichkeit reicht für eine bedarfsgerechte Erneuerung des kleinvolumigen Kindergartengebäudes nicht aus.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung daher, das Grundstück Kat. Nr. 8142 von der Quartiererhaltungszone in die Zone für öffentliche Bauten umzuzonen.

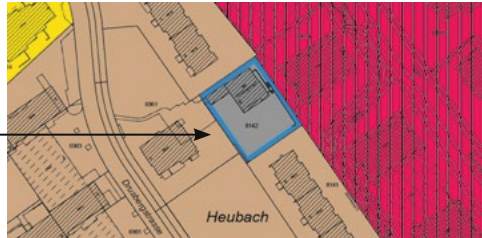
Mit der Umzonung wird die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung eines Ersatzneubaus (Doppelkindergarten) geschaffen, mit dem der künftige Raumbedarf im Einzugsgebiet des Kindergartens gedeckt werden kann. Da der Ersatzneubau an heutiger Lage geplant ist, wird sich der Neubau gut in die erhaltenswerte Quartierstruktur der Gesamtüberbauung einfügen.

Heutiger Zonenplan



Neuer Zonenplan

Umzonung Kat. Nr. 8142 (rund 880 m²) von der Quartiererhaltungszone in die Zone für öffentliche Bauten



Verfahren

Die öffentliche Auflage fand ab dem 21. August 2015 während 60 Tagen statt. Parallel dazu wurde die Vorlage den kantonalen Amtsstellen zur Vorprüfung eingereicht. Der Gemeinderat wird die Gemeindeversammlung über das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens, insbesondere über allfällige Einwendungen und über das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung in Kenntnis setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Gemeinde ergeben sich durch die Umzonung keine direkten finanziellen Folgen. Die Finanzierung des Ersatzneubaus erfolgt über einen separaten Kreditantrag.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Wird dieser Vorlage nicht zugestimmt, kann der Doppelkindergarten nicht erstellt werden, weil in der Quartiererhaltungszone das bestehende Bauvolumen lediglich um 20 % erweitert werden kann.

Zusammenfassung / Antrag

Unter Berücksichtigung des Raumbedarfs und der fehlenden planungsrechtlichen Grundlage zur Realisierung eines Ersatzneubaus empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 28. September 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhansli, Gemeindeschreiber

6. Voranschlag 2016 Politisches Gemeindegut und Festsetzung Steuerfuss – Genehmigung

Antrag

1. Der Voranschlag 2016 für das Politische Gemeindegut wird genehmigt.
2. Für das Jahr 2016 wird der Gemeindesteuerfuss auf 87 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt.
Der im Voranschlag ausgewiesene Aufwandüberschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 71'098'500.00
87 % Gemeindesteuern	Fr. 70'731'000.00
Aufwandüberschuss, Entnahme Eigenkapital	Fr. 367'500.00
3. Die Gemeindesteuern werden zusammen mit den Staatssteuern in drei Raten mit der gleichen Fälligkeit erhoben.

Die Detailinformationen zuhanden der Gemeindeversammlung sind in der separaten Broschüre «Voranschlag Politisches Gemeindegut 2016» enthalten.

Horgen, 7. September 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhäsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den detaillierten Voranschlag 2016 geprüft. Der Voranschlag ist in der separaten Beilage «Voranschlag 2016» zusammengefasst ausgedruckt. Er konnte bestellt und im Internet eingesehen werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2016 zu genehmigen und dem Antrag des Gemeinderats, den Steuerfuss auf 87 % festzusetzen, zuzustimmen.

Horgen, 2. Oktober 2015

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident

Uwe Kappeler, Aktuar

